

Sächsische Staatszeitung



Staatsanzeiger für das Königreich Sachsen.

Zeitweise Nebenblätter: Samstagsbeilage, Synodalbeilage, Dienstverträge der Verwaltung der R. S. Staatsschulden und der R. Alters- und Landeskulturrentenbank, Jahresbericht und Rechnungsabschluss der Landes-Brandversicherungsanstalt, Verkaufsliste von Holzplantagen auf den R. S. Staatsforstrevieren.

Nr. 205.

Beauftragt mit der Oberleitung (und preßgesetzlichen Vertretung): Hofrat Doenges in Dresden.

Sonnabend, 4. September abends

1915.

Bezugspreis: Beim Bezuge durch die Geschäftsstelle, Große Zwingstraße 16, sowie durch die deutschen Postanstalten 3 Mark vierteljährlich. Einzelne Nummern 10 Pf. Erscheint nur Wochentags. — Fernsprecher: Geschäftsstelle Nr. 21 298, Schriftleitung Nr. 14 674.

Ankündigungen: Die 1spaltige Grundzeile oder deren Raum im Anfüßungsteile 30 Pf., die 2spaltige Grundzeile oder deren Raum im amtlichen Teile 75 Pf., unter Eingangsbeitrag 150 Pf. Freiermähtigung auf Geschäftsanzeigen. — Schluss der Annahme vormittags 11 Uhr.

Die kurz vor Beginn des Druckes eingehenden Meldungen befinden sich auf Seite 8 dieser Ausgabe.

Der deutsch-französische Invalidenaustausch durch die Schweiz wird in der zweiten Hälfte des September wieder aufgenommen werden.

In Albanien sind die Russen überall an die Serethlinie zurückgewichen.

An der Reichsgrenze nördlich Jalesze und östlich Broda, sowie im Raume westlich Lubno und im wolhynischen Festungsdreieck haben sich die Russen neuerlich an der ganzen Front gestellt. Die österreichisch-ungarischen Truppen befinden sich im Angriff.

An der Tosiolda sind die Russen aus einigen am Rande des Sumpfgebietes angelegten Verschanzungen geworfen worden.

Im Marmara-Meer ist ein feindliches Unterseeboot durch ein türkisches Küstenwachtschiff versenkt worden.

Ein französischer Nationalverband zur kommerziellen und industriellen Ausdehnung Frankreichs hat sich gebildet.

Die englische Anleihe in New York wird voraussichtlich verschoben werden.

Infolge des niedrigen Rubelkurses ist Rußland außerstande, sich die nötige Summe zur Bezahlung der fälligen Zinsen der russischen Staatsschuld zu beschaffen.

Nichtamtlicher Teil.

Vom Königlichen Hofe.

Dresden, 4. September. Zur heutigen königlichen Mittagstafel im Schlosse Moritzburg waren Einladungen ergangen an Dr. v. Dard auf Seufzig nebst Gemahlin und Landstaalkammerer Grafen zu Rüben-Parngelage.

Se. Majestät der König wird heute abend die zugehörigen des roten Kreuzes im Viktoriatheater stattfindende Uraufführung von Bömers „Frieden im Krieg“ besuchen.

Sonntagsbetrachtung zum 5. September.

(14 nach Trinitatis.)

Der dritte Segensgruß im Kriege.

Wenn der Aaronitische Segen dem Dreiklang eines Glodenspießes gleich, bei dem der Allmächtige selber den Höppl zu heben scheint, dann bildet der letzte Gruß: „Der Herr hebe sein Angesicht auf dich und gebe dir Frieden!“ zugleich den tiefen, harmonisch wirkenden Unterton. Dier wird die Unmittelbarkeit der Beziehungen zwischen Gott und den Schutzbefohlenen, auf die der Vater den Segen herabsieht, so lebendig, so ergreifend nahegerückt, daß man meint, etwas von der persönlichen Anwesenheit des Allwigen zu spüren. „Der Herr hebe sein Angesicht auf dich“ — da weht der Atem Gottes durch den Raum, wo du stehst; da bist du so dicht vor sein heiliges Auge gestellt mit der heißen Bitte, es möge dich gütig anblicken, daß Himmel und Erde in eins zusammen zu fließen scheinen. Aus diesem dritten und letzten Segensgruß, der einst erstmals über die Lippen eines Moses und Aaron kam, klingt denn auch für ein feingestimmtes Ohr schon unmittelbar etwas vom Weisse und Wesen Jesu heraus. Wenn wir daran gedenken, wie vor dem Rohen Jehovas im Alten Bunde das Volk Israel und selbst zu Moses noch das Antlitz verhüllen sollten, um nicht zu sterben, und wenn hier gleichwohl Aaron wagt, Gott lindlich zu bitten, er möge sein Angesicht unmittelbar auf die rechten, die er gesegnet wünscht, dann leuchtet schon etwas auf von der suchtslosen Gotteskindschaft, die in dem Schöpfer Himmels und der Erde bereits den Vater erkennt, wie sie erst Jesus voll uns abermittelte. Und dann gar das wunderbare Geschenk aus Himmelshöhen, um das dieser löstliche Segensgruß wird: Friede! — Friede sei mit euch! — das war ja der vertrauteste Gruß auch Jesu, als er unter die zitternde Schar seiner Jünger trat, da sie angepödt und verzerrt standen vor dem Todesgrauen auf Golgatha. Friede! das war ja das heilige Vermächtnis des scheidenden Meisters gewesen in seinem Hohepriesterlichen Gebet: „Solches habe ich mit euch geredet, daß ihr in mir Frieden habt. In der Welt habt ihr Angst;

aber seid getrost, ich habe die Welt überwunden.“ So tut sich eine lichte Brücke der Gemeinschaft von dem ersten Hohepriester des Alten zu dem unselblichen Hohepriester des Neuen Bundes, von Aaron zu Jesus auf. Klang für uns aus dem ersten Segensgruß etwas heraus wie Abschied von zu Hause und Weggang in den Kampf, aus dem zweiten etwas wie heißes Gebet in der Schlacht, nun, im dritten leuchtet es hell vor unserer Seele auf: Friede, Heimkehr! O, wir wollen darum besonders inbrünstig beten für unsere Lieben draußen und für uns selber daheim. Aber das Bewußtsein wird doch das erhebendste und schon jetzt, mitten noch in aller Kriegsnot, versöhnendste bleiben; es gibt eine Heimkehr und eine Heimat, die auch alle erleben durften und dürfen, für die draußen in fremder Erde eine letzte Ruhstatt bestimmt ist: eine Heimat bei Gott selber. Eine Heimat, wohin kein Krieg und Kriegsgeschrei mehr dringt, im Frieden des himmlischen Vaters! So bleibt es gelten und bleibt bestehen auch mitten im erschütternden Weltkriege 1914/15: „Herr, hebe dein Angesicht auf uns und gib uns deinen Frieden!“ Amen.

Wo und wie zeichnet man die dritte Kriegs-anleihe?

In der Zeit vom 4. September bis 22. September, mittags 1 Uhr, nehmen Zeichnungen auf die dritte Kriegs-anleihe folgende Stellen entgegen:

Alle Zweiganstalten der Reichsbank mit Kassen-einrichtung, königliche Hauptbank in Nürnberg und ihre Zweiganstalten, sämtliche deutschen Banken, Bankiers und ihre Filialen, sämtliche deutschen öffentlichen Sparkassen und Sparkassenverbände, sämtliche deutschen Lebensversicherungsgesellschaften, sämtliche deutschen Kreditgenossenschaften, sämtliche deutschen Postanstalten am Schalter.

Die Zeichnungen brauchen nicht etwa an den genannten Stellen selbst vorgenommen zu werden. Jeder kann, wo er sich gerade befindet, in seiner Wohnung, im Bureau, Geschäftsstelle, Werkstatte u. einen Antrag auf Zuteilung von Stücken der dritten Kriegs-anleihe stellen. Es bedarf dazu auch nicht der Benutzung eines amtlich vorgeschriebenen Formulars. Die Zeichnungen können auch brieflich erfolgen. Es genügt also, wenn jemand seinen Kaufantrag auf ein Blatt Papier niederschreibt und diesen Antrag im geschlossenen unsanktionierten Briefe einer der vorgenannten Zeichnungsstellen oder einer Post-anstalt zugehen läßt. Wer sich mit der bei der Stellung eines solchen Antrages zu beobachtenden Form nicht vertraut fühlt oder wer hinsichtlich der Abfassung eines solchen Schreibens irgendwie im Zweifel ist, tut besser, sich einen Zeichnungsschein zu verschaffen, auf dem er alles Erforderliche vorgegedruckt findet, sobald es nur der Ausführung dieses Scheines bedarf. Die Zeichnungsscheine werden von den genannten Stellen bereitwilligst ausgegeben und in den kleineren Städten sowie in den Landbestellbezirken von dem Postboten auf Verlangen sogar ins Haus gebracht. So ist Vorsorge getroffen, daß jeder den Zeichnungsschein innerhalb seiner vier Wände in voller Ruhe, ungestört durch das lebhafteste geschäftliche Treiben an den öffentlichen Zeichnungsstellen, mit den erforderlichen Eintragungen versehen kann. In dies geschieht, so bedarf es nur noch der Abfassung des Zeichnungsscheines, der in einem verschlossenen Briefumschlage entweder, und zwar ohne Marke, in den Postbriefkasten zu legen oder dem Postbriefträger zur Beförderung zu übergeben ist.

Bei der Niederschrift der Zeichnungsaufträge ist auf folgendes zu achten. Wer Kriegs-anleihe zeichnen will, muß sich zunächst darüber klar werden, ob er Stücke der neuen Kriegs-anleihe erwerben oder eine Reichs-Schuld-buchforderung begründen will. Im ersteren Falle, also für Stücke, beträgt der Zeichnungspreis 99 M., im zweiten Falle 98,80 M. für je 100 M. Nennwert, in beiden Fällen unter Verrechnung der üblichen Stückzinsen. (Da der Zinsfuß der Anleihe am 1. April 1916 beginnt, sind diese Zinsen erst am 1. Oktober 1916 fällig, werden aber auf sämtliche Zahlungen 5 Proz. Stückzinsen vom Tage der Einzahlung ab, frühestens also vom 30. September ab, bis zum 31. März 1916 zugunsten des Zeichners verrechnet. Wer z. B. am dem ersten der festgesetzten vier Zahlungstermine, am 1. Oktober 1915, Einzahlungen auf die dritte Kriegs-anleihe vornimmt, erhält 5 Proz. Zinsen für die Zeit vom 18. Oktober 1915 bis 31. März 1916, d. h. für 162 Tage — 2,25 M. vergütet; er hat also für je 100 M. Nennwert, wenn er Stücke wählt, nicht 99 M., sondern nur 96,75 M., und wenn er Schuld-buchforderungen wählt, nur 96,55 M. für je 100 M. zu bezahlen.) Auf dem Zeichnungsschein bez. in dem Schreiben, das der Zeichner einer Zeichnungsstelle oder einer Postanstalt zugehen läßt, ist also anzugeben,

ob die gezeichneten Beträge als Stücke oder als Schuld-buchforderungen zugeteilt werden sollen. Wählt der Zeichner Stücke, so ist ihm gestattet, besondere Wünsche wegen der Stückelung zum Ausdruck zu bringen. Er kann also z. B. beantragen, daß ihm ein Betrag von 1000 M., den er gezeichnet hat, in einem Stück oder in zwei Stücken zu je 500 M. oder in fünf Stücken zu je 200 M. oder in 10 Stücken zu je 100 M. ausgereicht wird. Es kann dies unter Umständen für den einzelnen Zeichner von Vorteil sein, wenn er in die Lage kommt, eine Schuldverschreibung zu verkaufen oder beileihen zu lassen. Verfügt der Besitzer von Schuldverschreibungen über Stücke verschiedener Größe, so kann er sich je nach Bedarf durch Verkauf, Verpfändung u. eines oder mehrerer Stücke bares Geld verschaffen. Bei Eintragungen in das Reichsschuldbuch, die einer Sperre bis zum 15. Oktober 1916 unterliegen, bezieht sich zwar der Zeichner bis zu diesem Termin der Möglichkeit, aber die von ihm gezeichneten Beträge frei verfügen zu können. Da aber auch die Schuld-buch-eintragungen genau so wie die Stücke der Kriegs-anleihe selbst von den staatlichen Darlehnsstellen beileihen werden können, stehen den Zeichnern auch die in Form von Schuld-buchzeichnungen angelegten Beträge, und zwar bis zur Höhe von 75 Proz. des Nennwerts, behufs Beschaffung baren Geldes jederzeit zu Gebote.

Die Zeichner seien endlich darauf aufmerksam gemacht, daß sie auf volle Zuteilung der gezeichneten Beträge zu rechnen haben. Mit ihren Zeichnungen übernehmen sie also die Verpflichtung, rechtzeitig, d. h. bis zum Ablauf der Einzahlungstermine am 18. Oktober, 24. November, 22. Dezember und 22. Januar die jeweils fälligen Teilbeträge für die Einzahlungen bereitzuhalten. Dies wird aber um so leichter möglich sein, weil zur Aufbringung der benötigten Geldmittel nahezu fünf Monate zur Verfügung stehen, sodaß also auch alle diejenigen Einnahmen und Bezüge, die der Empfänger jetzt noch nicht im Besitze hat, die ihm vielmehr erst bis zum 22. Januar 1916 spätestens zugehen — also Zinsen- und Mieteerträge, Gehälter, Geschäftsgewinne, Aufwandsbehalte, Gratifikationen, Weihnachts- und Neujahrs-gelder u. a. m. — den einzig daselbstenden und vielleicht nie wiederkehrenden Vorteilen einer mehr als 5 Proz. Anleihe zugeführt werden können.

Der Krieg.

Zur Lage.

Erfolg deutscher Gegenmaßnahmen.

Die „Nord. Allg. Ztg.“ schreibt unter dieser Überschrift: Die dem Völkerrecht widersprechende Behandlung der deutschen Kriegs- und Zivilgefangenen in Dahomey und Nordafrika durch die französischen Behörden, insbesondere ihre Heranziehung zu übermäßigsten Arbeiten unter klimatisch äußerst ungünstigen Verhältnissen, hatte bekanntlich der deutschen Vertriebsverwaltung Veranlassung gegeben, nachdem alle Verhandlungen ergebnislos geblieben waren, eine größere Anzahl französischer Kriegsgefangener in den Moorregionen Nordwestdeutschlands mit Torfgewinnung und Kultivierungsarbeiten zu beschäftigen. Der Aufenthalt hierbei ist ebenförmig wie die Beschäftigung irgendwie gesundheitschädlich. Aber die Arbeit ist naturgemäß weniger annehmend als in den gewöhnlichen Gefangenenlagern, wenn auch bei weitem nicht so angreifend, wie die Beschäftigung der deutschen Kriegsgefangenen im Inneren Afrikas. Nachdem die deutsche Reichsleitung erfahren hatte, daß die deutschen Gefangenen sämtlich aus Dahomey nach gesunden Plätzen Nordafrikas gebracht worden sind, wurde ein entsprechender Teil der französischen Gefangenen aus den Moorregionen in die alten Gefangenenlager zurückgebracht. Neuerdings hat die französische Regierung mitgeteilt, daß alle im Inneren Afrikas befindlichen Kriegsgefangenen an gesundheitlich einwandfreie küstliche nordafrikanische Plätze gebracht worden sind. Auch hat sie sich unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit damit einverstanden erklärt, daß diese Plätze von geeigneten, deutscherseits vorgeschlagenen neutralen Persönlichkeiten besichtigt werden. In der Voraussetzung, daß durch diese Besichtigung die französische Mitteilung bestätigt wird, sind auch die übrigen französischen Kriegsgefangenen aus den Moorlagern wieder in die gewöhnlichen Gefangenenlager überführt worden.

„Die Kunst, überall der Schwächere zu sein.“

okm. Die Erkenntnis der wahren Lage breitet sich besonders in England aus, wo die militärischen Berater sich im Gegensatz zu den manchemal aller vernünftigen Überlegung baren Franzosen ein nüchteres und läßt abwägendes Urteil über den wahren Stand der Dinge bewahrt haben. Als Ausfluß dieser Erkenntnis ist eine